

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 30 - 32

Zu Spezialgesetzen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

III. Zu Spezialgesetzen.

a)

Die thatsächliche Feststellung, daß der Angeklagte, welcher die Erlaubniß, zum Zwecke des Betriebs seiner Oekonomie Viehstücke einzuführen, unter der Beschränkung, dieselben zwei Monate lang im Glurbereiche des Bestimmungsortes zu behalten, erlangt hatte, jedoch schon vor Ablauf dieser Frist die eingeführten Viehstücke als für jenen Zweck unbrauchbar, zur Abwendung eines Schadens, veräußerte, zwar hiedurch einer Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, jedoch nicht in der Absicht sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, sich schuldig gemacht habe, ist als auf rechtsirrhümlicher Auslegung des Begriffes „Vermögensvortheil“ beruhend nicht anfechtbar. S. I 2613/80. Urth. v. 18. Oktober 1880. (Reichsgesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote v. 21. Mai 1878 §§. 1, 2.)

Wer bei bestehendem Vieheinfuhrverbote (nach Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.) von der zur ausnahmßweisen Ertheilung von Vieheinfuhrbewilligungen zuständigen Behörde listiger Weise die Ausstellung von Vieheinfuhrerlaubnißscheinen auf Namen anderer Personen zum Zwecke der Oekonomie erwirkt, sodann aber diese Scheine für sich behält und unter deren Benützung die Viehstücke für sich selbst zum Gewerßbetriebe einführt, macht sich zwar der Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, nicht aber einer hiemit zusammentreffenden Kontrebande schuldig. S. I 826/80. Urth. v. 12. April 1880. (Vereins-

zollgesetz vom Jahre 1869 §§. 2, 134, 155; Gesetz vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, §§. 1, 2.)

Wer Viehstücke, deren Einfuhr zur Abwehr der Rinderpest verboten ist, gleichwohl, unter Umgehung der Zollstätte, einführt, macht sich der Zuwiderhandlung gegen das Rinderpestgesetz durch Kontrebande, nicht aber zugleich — da Zoll nur von Gegenständen, deren Einfuhr erlaubt ist, erhoben wird, und deshalb Kontrebande und Defraudation begrifflich sich gegenseitig ausschließen — einer damit zusammen-treffenden Defraudation hinsichtlich der sonst tarifmäßigen Zollabgaben schuldig*). S. I 2652/80. Urth. vom 21. Oktober 1880. (Rinderpestgesetz v. 21. Mai 1878 §§. 1, 2; Vereinszollgesetz vom Jahre 1869 §§. 134, 135.)

b)

Rechtsirrthümlich ist die geschehene Anwendung der gewöhnlichen Verjährungsfrist auf Uebertretungen der Defraudation, welche nicht drei Monate, sondern drei Jahre beträgt. S. I 2638/80. Urth. vom 21. Oktober 1880. (StGB. §. 67 Abs. 3; Vereinszollgesetz vom Jahre 1869 §. 164.)

c)

Im Falle der unbefugten Aufführung eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes ist die Zuerkennung einer Entschädigung

*) Vgl. Oppenhoff: „die Rechtsprechung des k. Obertribunals in Strassachen“ Bd. IV S. 358, Bd. V S. 135.

ung oder Geldbuße nicht von dem Nachweise eines Schadens für den Berechtigten abhängig. S. I 335/80. Urth. vom 18. März 1880. (Gesetz, betreffend das Urheberrecht u. vom 11. Juni 1870 §§. 54, 55.)

Der Schutz, welcher Werken ausländischer Urheber, falls sie bei Verlegern, die im Gebiete des deutschen Reiches ihre Handelsniederlassung haben, erscheinen, gewährt wird, beruht auf der Voraussetzung, daß das Werk im inländischen Verlag zuerst in den Verkehr getreten sei. Für Werke ausländischer Autoren, welche zuerst im Auslande erschienen sind, bietet das deutsche Gesetz keinen Schutz, auch wenn dieselben später noch im Inlande herausgegeben werden. S. III 1450/80. Urth. v. 12. Juni 1880. (Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. §. 61 Abs. 2.)

d)

Art. 17 der Convention v. 17. Dezember 1871 zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Reichs-Ges.-Blatt 1872 S. 106) bezieht sich nicht bloß auf den Schutz der Waarenzeichen, sondern auch auf den Schutz gegen die Bezeichnung von Waaren mit der Firma eines Anderen. S. I 2416/80. Urth. v. 14. Oktober 1880. (Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 §. 1.)